
Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Timmel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 39 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Timmel hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Neuerwerb** - je Grabstelle -
 - 1.1. ... **einer Wahlgrabstätte**
 - 1.1.1. – Sarg, für 30 Jahre: -----570,00 €
 - 1.1.2. – Kindersarg, für 20 Jahre: -----320,00 €
 - 1.2. ... **einer Stelle in einer Gemeinschaftsgrabanlage**

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Inschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal, anteilig die Pflege der Anlage sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

 - 1.2.1. Sargstelle, für 30 Jahre:----- 1.640,00 €
 - 1.2.2. Urnenstelle, für 30 Jahre:-----970,00 €
2. **Verlängerung** - für jedes Jahr je Grabstelle -
 - 2.1. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.1.: ----- 19,00 €
 - 2.2. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.2.: ----- 16,00 €
 - 2.3. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.1.: ----- 46,00 €
 - 2.4. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.2.: ----- 25,25 €

Die Gebühr für die Verlängerung einer Grabstätte gem. Ziffer 1.2.1. und 1.2.2 beinhaltet die Gebühr für das Nutzungsrecht, die anteilige Pflege der Grabstelle, sowie die Ablösung Friedhofsunterhaltungsgebühr für ein Jahr.

3. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen unter Ziffer 2. für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
4. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 27 Abs. 3 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

II. Gebühren für die Beisetzung:

1. für das Ausheben und Schließen des Grabes
 - 1.1. für einen Sarg bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: -----320,00 €
 - 1.2. für einen Kindersarg: -----160,00 €
 - 1.3. für eine Urne: -----160,00 €
2. für die Ausgrabung eines Sarges oder einer Urne erfolgt eine Abrechnung nach Umfang des Aufwandes nach Abschnitt VI.

III. Nutzungsgebühren:

-entfällt-

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

pro Jahr je Grabstelle:----- 14,00 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Grabmalgenehmigung inkl. der lfd. Standsicherheitskontrolle: ----- 21,00 €
2. Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung durch Nutzungsberechtigte (z.B. Umschreibung eines Nutzungsrechtes): ----- 10,00 €
3. Zusätzlicher Arbeitsaufwand - je angefangene ½ Stunde -: ----- 10,00 €
4. Pflegepauschale für nicht angelegte bzw. gem. § 20, 7 der Friedhofsordnung abgeräumte Grabstätten
 - a) für eine Grabstätte bis zu zwei Stellen: ----- 20,00 €
 - b) für jede weitere Stelle: -----5,00 €
5. Denkmalinschrift Gemeinschaftsgrabanlage bei zusätzlicher Beisetzung: -----200,00 €

VI. - Zusätzliche Leistungen

Für besondere oder zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind (dazu gehört z.B. besonderer Aufwand beim Ausheben eines Grabes, wie: eventuell altes Gruftgemäuer, Wurzelwerk, unüblich gefrorener Boden, u.ä.) setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand auf Basis der Gebühr zu § 6, V.3. fest. Zusätzlich kann der Kirchenvorstand die Erstattung von dadurch entstandenen Sachkosten und Auslagen festsetzen. Dies gilt auch für alle Fälle, in denen der Kirchenvorstand kostenverursachende Maßnahmen insbesondere gemäß § 7 Abs. 3 sowie der §§ 23 bis 24 der Friedhofsordnung veranlassen musste.

§ 7 – Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – Ziffer IV – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 8 - Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Timmel am 18.11.2014.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:
Aurich, den 15.12.2014

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich
Im Auftrage

gez. Unterschrift

Hinweise:

Amliche Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 51 vom 19.12.2014

Bekanntmachungshinweis:

OZ/ON vom 20.12.2014
